

Integrales Integrationsmodell

Kurzfassung



Liebe Leserin, lieber Leser

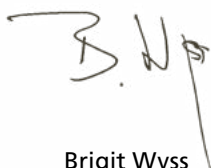
Jede vierte Person in unserem Kanton ist Ausländerin oder Ausländer. Der Gesetzgeber erwartet von ihnen, dass sie sich integrieren. Die Erwartungen an eine erfolgreiche Integration werden aber nicht nur durch den Gesetzgeber definiert, sondern stehen auch in einem gesellschaftlichen Kontext. Denn: Integration ist ein Querschnittsthema. Gesetzlich ist festgelegt, dass sie primär durch die sogenannten «Regelstrukturen» gefördert und eingefordert werden soll. Alle bestehenden, regulären Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Arbeitswelt, Gesundheitswesen etc. auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene haben somit einen Integrationsauftrag.

Wie gehen wir im Kanton Solothurn also mit dieser Aufgabe um? Der Regierungsrat hat sich entschieden, für die Umsetzung des Ausländer- und Integrationsgesetzes und für eine wirkungsvolle Integrationsarbeit ein ganzheitliches Konzept zu schaffen. So sollen über Behörden- und Institutionsgrenzen hinweg gemeinsame Grundsätze geschaffen, übergeordnete Abläufe definiert und Angebote aufeinander abgestimmt werden.

Entstanden ist das vorliegende «Integrale Integrationsmodell». Primär liegt der Fokus des Integralen Integrationsmodells auf einer engeren Zusammenarbeit aller Akteure. Mit der Durchgehenden Fallführung und der standardisierten Potenzialabklärung setzt der Kanton Solothurn aber auch auf neue Elemente in der Integrationsarbeit. So soll diese einfacher und wirkungsvoller werden. Die Definition der Schnittstellen und die Überprüfung und Definition der Zusammenarbeitsprozesse sind dabei der Kern des Integralen Integrationsmodells. Es verlangt von allen Akteuren, dass sie aufeinander zugehen, einander zuhören und gemeinsam nach Lösungen suchen.

Mit dem Abschluss des Modells stehen wir nun gleichzeitig am Anfang der Umsetzung. Das Modell betont und fördert die Bereitschaft aller Beteiligten, ihre Aufgaben auch auf die Integrationsförderung auszurichten. Jetzt gilt es, dies in der täglichen Arbeit umzusetzen. Der Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen stimmen. Wir danken allen, die an der Realisierung des Integralen Integrationsmodells mitgewirkt haben und wünschen allen viel Kraft, Geduld und Erfolg bei der Umsetzung.

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Wyss', with a long vertical line extending downwards from the end of the signature.

Brigit Wyss
Frau Landammann

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Das Integrale Integrationsmodell	2
3.	Handlungsfelder	4
3.1	Durchgehende Fallführung	4
3.2	Soziale Integration	5
3.3	Bildungsintegration	6
3.4	Arbeitsintegration	7
3.5	Frühe Sprachförderung	8
3.6	Sprachförderung ab 16 Jahren	9
4.	Finanzen und Controlling	10

1. Einleitung

Das Integrale Integrationsmodell betrachtet die staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben der Integration als Ganzes: Es ist ein umfassendes und interdisziplinär angelegtes Konzept für die Integration von Personen mit Sozialhilfe, von Ausländerinnen und Ausländern sowie für weitere Personen mit Integrationsbedarf. Das Integrale Integrationsmodell wurde von Fachvertretenden der jeweils verantwortlichen Regelstrukturen (Ämter, Sozialregionen, Einwohnergemeinden) erarbeitet und entwickelt.

Die Integration ist eine Querschnittsaufgabe, die von den Regelstrukturen nur bewältigt werden kann, wenn es gelingt, eine funktionierende innerkantonale Zusammenarbeit aufzubauen. Das kantonale Steuerungsgremium «Interinstitutionelle Zusammenarbeit» eignet sich für die Steuerung der Integration im Kanton Solothurn. Mit seiner Neuausrichtung, die vom Regierungsrat im September 2020 genehmigt worden ist, erhält das Steuerungsgremium einen verbindlichen Koordinationsauftrag. Dabei müssen sowohl unterschiedliche Bereiche der kantonalen Verwaltung als auch Gemeinden, Versicherungen, privatrechtliche Organisationen und Wirtschaft kooperieren.

Zu den Grundlagen des Integralen Integrationsmodells gehört einerseits die Integrationsagenda Schweiz: Im Asylbereich wollen Bund und Kantone vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge rascher in die Arbeitswelt integrieren. Damit soll die Abhängigkeit von der Sozialhilfe reduziert und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden. Andererseits gelten die strategischen und operativen Zielsetzungen des Kantonalen Integrationsprogramms 2018–2021:

- Der Regelstrukturansatz verlangt, dass Aufgaben der Integration, wenn immer möglich, im Rahmen der bestehenden Strukturen von Verwaltung, Institutionen und Wirtschaft gelöst werden. Nur wenn in diesen Strukturen kein Angebot besteht und kein Auftrag dafür vorliegt, können neue Angebote in anderen Strukturen geschaffen werden (Subsidiarität).
- Die Statusunabhängigkeit besagt, dass sich die Integrationsmassnahmen unabhängig vom Aufenthaltsstatus an alle Ausländerinnen und Ausländer sowie Schweizerinnen und Schweizer richten. Ausgenommen sind Personen ohne legalen Aufenthalt sowie Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung.

2. Das Integrale Integrationsmodell

Das Integrale Integrationsmodell richtet sich nach fünf Grundsätzen:

- Chancengleichheit: In der Integration sind die Rahmenbedingungen so gestaltet, dass gleiche Voraussetzungen zur Erreichung der Integrationsziele bestehen. Die unterschiedlichen Lebenslagen der betroffenen Personen sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Eigenverantwortung: Die Wahrnehmung der Eigenverantwortung ist Voraussetzung für eine nachhaltige wirtschaftliche Unabhängigkeit und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Eigenverantwortung wird gefördert und gefordert.
- Potenzialerkennung: Die Integration fokussiert auf das individuelle Potenzial der geförderten Personen.
- Integrationsplanung: Die Integration setzt zum frühesten möglichen Zeitpunkt ein. Sie wird systematisch geplant.
- Zivilgesellschaft: Integration kann nur gelingen, wenn öffentliche und private Akteure zusammenarbeiten. Das zivilgesellschaftliche Engagement muss gestärkt werden.

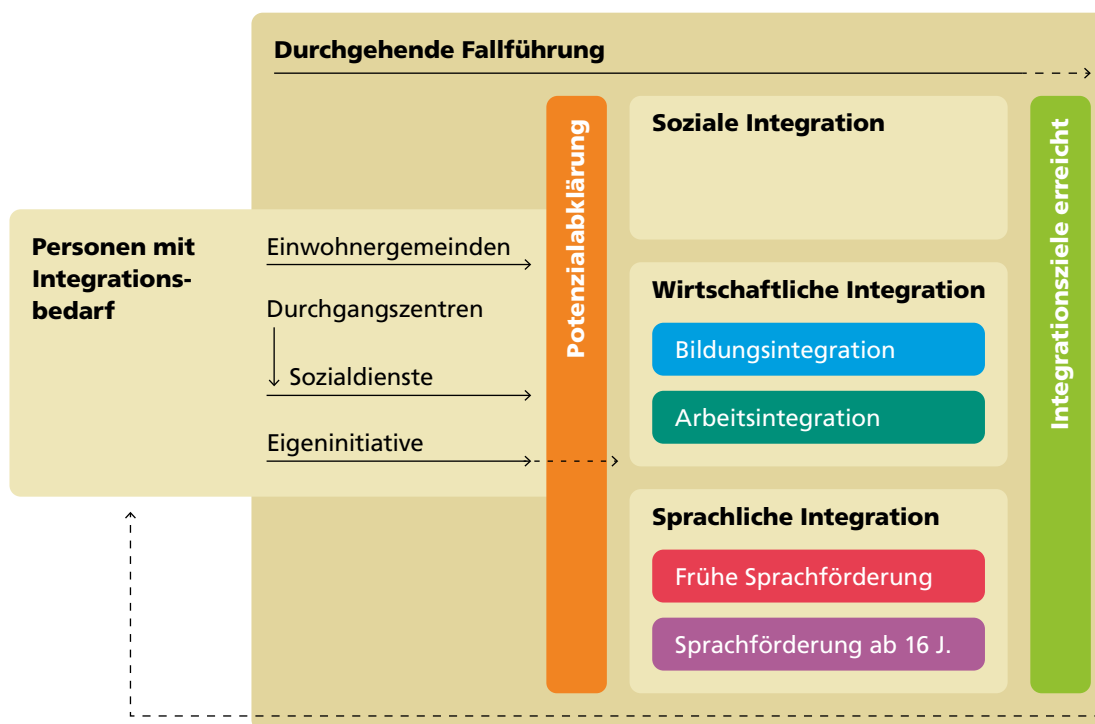


Abbildung 1: Integrales Integrationsmodell

Die Zielgruppe des Integralen Integrationsmodells sind alle Personen im Kanton Solothurn mit Integrationsbedarf. Dazu gehören einerseits Sozialhilfebeziehende jeglicher Nationalität und andererseits Ausländerinnen und Ausländer mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus. Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen (z.B. Traumafolgestörungen) sowie Jugendliche und junge Erwachsene haben einen

hohen spezifischen Unterstützungsbedarf. Diese Personengruppen finden daher besondere Berücksichtigung im Modell. Bei Familien verfolgt es den Ansatz, die Familie als Einheit mit einem gesamtheitlichen Ansatz zu integrieren. Das Modell ist so aufgebaut, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Zielgruppen hinzugefügt werden können.

Das Integrale Integrationsmodell verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und vernetzt verschiedene Felder des staatlichen und privaten Handelns. Im Detail unterscheidet es die Handlungsfelder der sozialen Integration, der Bildungsintegration, der Arbeitsintegration und der Sprachförderung. Die Bereiche können modular betrachtet werden, haben jedoch eine hohe Durchlässigkeit und verlaufen oft parallel. Als Querschnittsprozess dienen die Durchgehende Fallführung und die Potenzialabklärung.

In der Praxis hat sich im Bereich der Ausländerintegration das Konzept start.integration bewährt und ist mit den neuen Anforderungen des Integralen Integrationsmodells kompatibel.

3. Handlungsfelder

3.1 Durchgehende Fallführung

Zentraler Bestandteil und verbindendes Element des Integralen Integrationsmodells ist die Durchgehende Fallführung. Das bedeutet, dass ein Dossier von der Eröffnung bis zur nachhaltigen Integration innerhalb einer Organisation geführt und betreut wird. Im Musterfall erfolgt bei einer Person mit Integrationsbedarf zunächst über den kommunalen respektive regionalen Sozialdienst eine Potenzialabklärung. Gestützt darauf werden die individuellen Integrationsmassnahmen – sprachliche, wirtschaftliche oder soziale Integration – definiert. Die Person mit Integrationsbedarf wird durch die fallführende Stelle begleitet, die individuellen Integrationsziele werden regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei einer erfolgreichen Integration wird der Fall abgeschlossen.

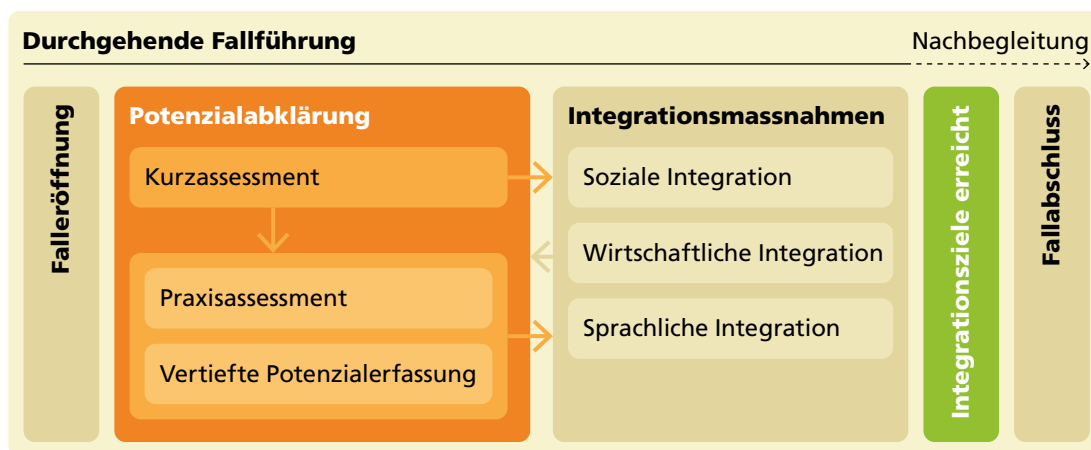


Abbildung 2: Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung

Potenzialabklärung

Die entscheidende Weichenstellung am Anfang der Durchgehenden Fallführung ist die Potenzialabklärung. Als erstes wird mit jeder Person mit Integrationsbedarf ein Kurzassessment durchgeführt. Es können direkt Integrationsmassnahmen angegangen oder weitere Abklärungen im Rahmen eines Praxisassessments oder einer vertieften Potenzialerfassung gemacht werden.

Beim standardisierten Kurzassessment wird von der fallführenden Stelle grundsätzlich geprüft, ob eine arbeitsmarktliche oder soziale Integration anzustreben ist und ob Massnahmen zur Sprachförderung nötig sind. Empfohlen wird, für das Kurzassessment mit Fremdsprachigen interkulturell Dolmetschende beizuziehen. Die Resultate des Kurzassessments werden dokumentiert und im Fallführungssystem erfasst. Zudem wird ein individueller Hilfsplan erstellt. Die darin formulierten Ziele werden in mindestens jährlichen Standortbestimmungen überprüft.

Ein Praxisassessment erfolgt, wenn Fragen zur Arbeitsmarktfähigkeit geklärt werden müssen. Für die Praxisassessments stehen akkreditierte Arbeitsmarktintegrationsanbieter oder Gemeindewerke zur Verfügung. Sie dokumentieren die Resultate und geben Empfehlungen ab, die in den individuellen Hilfsplan aufgenommen werden.

Bei komplexen Fragestellungen in der Fallführung kann eine vertiefte Potenzialerschaffung nötig sein. Bei der vertieften Potenzialerschaffung werden die Ressourcen und das Potenzial der betroffenen Person oder Familie interdisziplinär untersucht. Die daraus resultierenden Empfehlungen im individuellen Hilfsplan sind für die Betroffenen verbindlich. Insbesondere ist eine vertiefte Potenzialabklärung Voraussetzung für die Anordnung eines Integrationscoachings. Auf ein solches haben nur Personen Anspruch, die in der vertieften Abklärung als komplexe Fälle eingestuft werden.

Integrationscoaching

Das Integrationscoaching ist eine intensivere Fallbetreuung. Sie kommt in Einzelfällen zum Einsatz und wird von der fallführenden Stelle organisiert. Dabei besteht die Möglichkeit, das Coaching mit den Ressourcen der fallführenden Stelle durchzuführen oder an die Potenzialerschaffungsstelle oder an akkreditierte externe Anbietende auszulagern.

Cockpit

Die integrationsrelevanten Daten von Sozialhilfebeziehenden werden für die Durchgehende Fallführung elektronisch erfasst. In diesem sogenannten Cockpit werden die erhobenen Daten zur Potenzialabklärung, die Resultate der Standortbestimmungen sowie der Besuch und Abschluss von Integrationsmassnahmen hinterlegt. Damit kann z.B. bei einem Wohnortwechsel eine neue fallführende Stelle die Integrationsplanung übernehmen. Die Daten dienen zudem dem Monitoring des Bunds ebenso wie der Errechnung von Kennzahlen für den Kanton. Die Verantwortung für das Cockpit hat das kantonale Amt für soziale Sicherheit. Es beaufsichtigt auch die Sozialregionen und vollzieht die Lastenausgleiche Sozialadministration und Sozialhilfe. Die Aufsicht umfasst auch die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe.

3.2

Soziale Integration

Im Bereich der sozialen Integration nehmen das Vereinswesen, das Quartier und die Nachbarschaft eine zentrale Rolle ein. Zuständig für die soziale Integration sind primär die Einwohnergemeinden. Sie sorgen für günstige Rahmenbedingungen und befähigen die Akteure der Regelstrukturen, auf allfällige Bedürfnisse von Personen mit Integrationsbedarf einzugehen. Die Integration ist eine gemeinschaftliche Aufgabe im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Für die Zielgruppe von aus dem Ausland zugezogenen Personen definiert start.integration die soziale Integration organisatorisch, inhaltlich und finanziell. Eine zentrale Rolle kommt dabei den kommunalen Integrationsbeauftragten zu. Sie gestalten die Willkommenskultur, führen die Erstinformationsgespräche und können sinnvolle Empfehlungen zur Integration der Zugezogenen abgeben.

Mentoring-Programme oder Gotti/Götti-Systeme sind ergänzende wirkungsvolle Instrumente der Integrationsförderung. Im Vordergrund steht die niederschwellige Hilfestellung im Alltagsleben. Es wird wertvolles Alltagswissen vermittelt und Kontakte werden geknüpft. Aktive Integrationsarbeit leisten auch zahlreiche Vereine, Organisationen und Institutionen. Die entsprechenden Angebote werden auf einer Online-Plattform öffentlich zugänglich gemacht, die Integrationsbeauftragten und Fachpersonen einen raschen Überblick ermöglicht.

3.3

Bildungsintegration

Die Bildungsintegration ist ein wesentlicher Baustein des Integralen Integrationsmodells für Jugendliche und junge Erwachsene. Die Herausforderung besteht insbesondere darin, die jungen Menschen soweit vorzubereiten, dass sie einen Anschluss an das bestehende, stark ausdifferenzierte Berufsbildungssystem finden. Die Bildungsintegration erfolgt nach dem Grundsatz «Kein Abschluss ohne Anschluss». Dies bedeutet, dass jede Massnahme zu einem Anschluss an eine andere Massnahme führt und entsprechende Zugangskriterien sowie die zu erreichenden Ziele definiert sind.

Die Bildungsintegration unterscheidet zwischen schulungsgewohnten Personen (weniger als sechs Jahre Unterricht) und schulgewohnten Personen (mindestens sechs Jahre Unterricht).

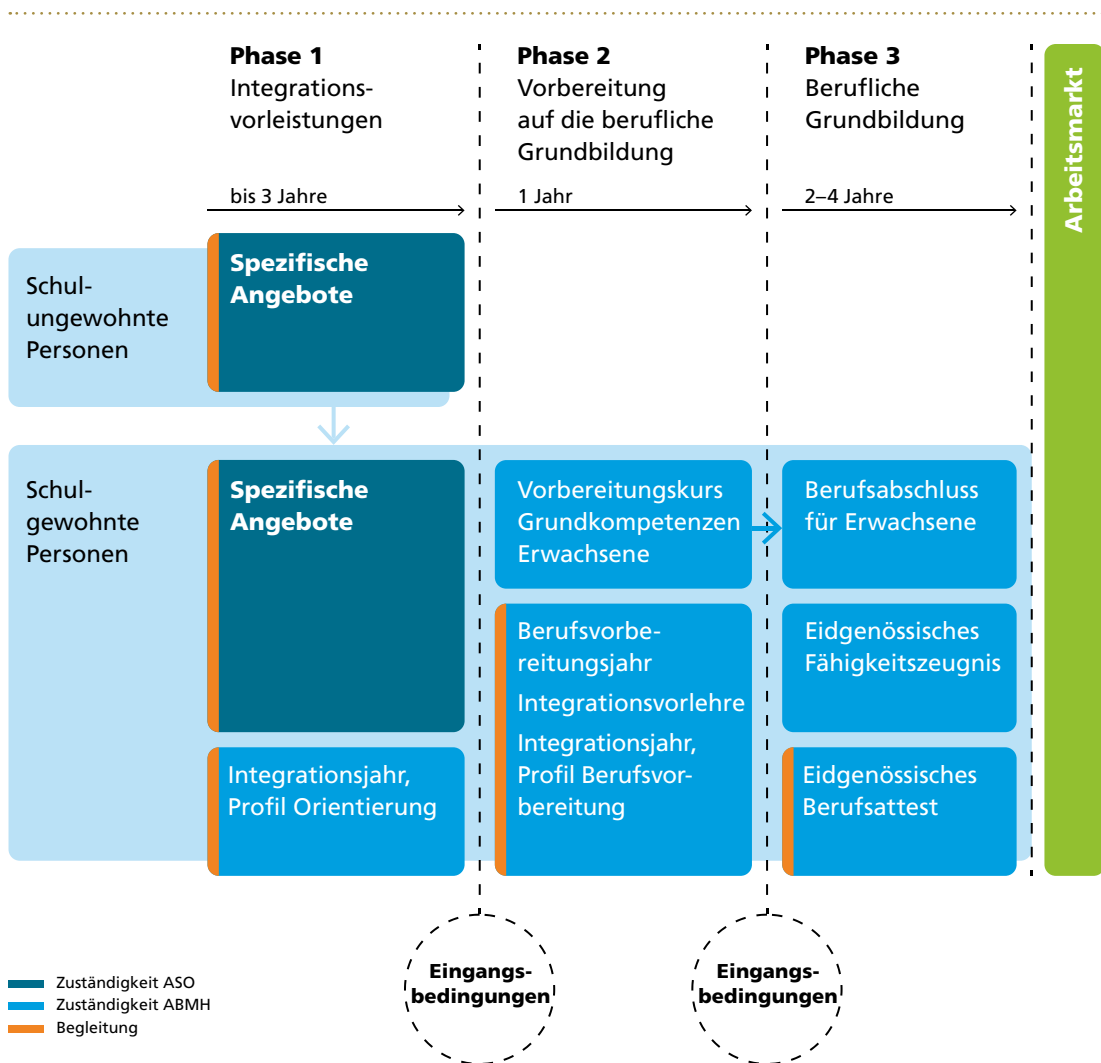


Abbildung 3: Bildungsintegration

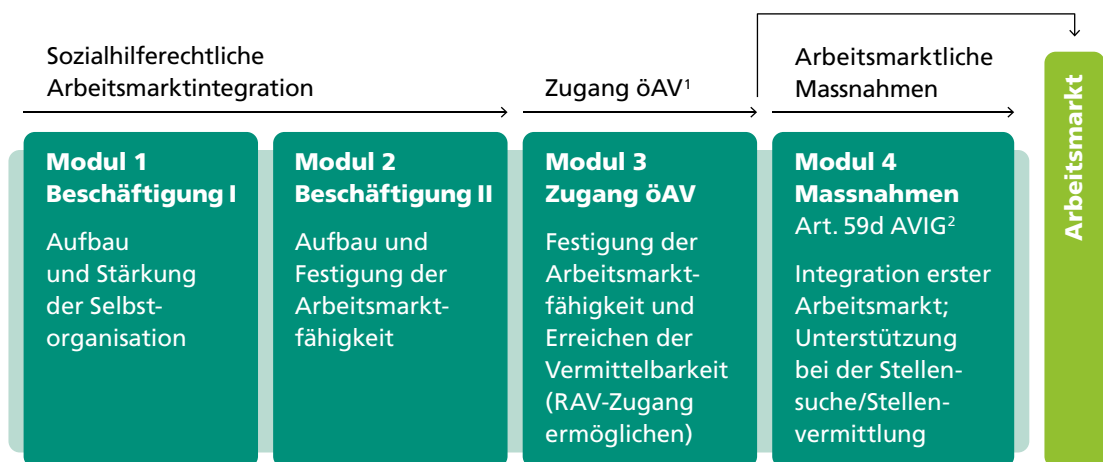
Die Integration in das schweizerische Bildungssystem wird in drei Schritten angestrebt. In der ersten Phase werden über spezifische Angebote die Integrationsvorleistungen erreicht. In dieser Zeit sollen die jungen Erwachsenen Deutsch bis zum Sprachniveau A2 erlernen, sich mit den kulturellen Gepflogenheiten der Schweiz vertraut machen und elementare schulische Grundlagen nachholen. In der zweiten Phase bereiten sich schulgewohnte Personen mit Integrationsbedarf auf die berufliche Grundbildung vor. Als Eingangsbedingungen gelten beispielsweise mindestens das Sprachniveau A2, schulische Grundlagen, Orientierungswissen sowie Lern- und Leistungsbereitschaft. Diese Vorbereitung findet während des ordentlichen Schuljahrs statt. In diesen beiden Phasen werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Abstimmung mit der fallführenden Stelle individuell begleitet und unterstützt.

In der dritten Phase startet die eigentliche Berufsausbildung mit den zwei eidgenössischen Abschlüssen «Berufsattest EBA» oder «Fähigkeitszeugnis EFZ». Neben den Anforderungen der Phase 2 benötigt es für den Eintritt in die Phase 3 ein Sprachniveau von mindestens B1 sowie einen gültigen Lehrvertrag. Erwachsene, welche die Anforderungen erfüllen und einen Berufsabschluss nachholen wollen, können diese Phase entweder mit einem Lehrvertrag oder mit einer Verfügung für einen Berufsabschluss für Erwachsene absolvieren.

Alternativ zur Berufsbildung steht auch der Weg an andere nachobligatorische Ausbildungen offen. Die Zulassung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen der einzelnen Bildungsinstitutionen oder Hochschulen, die insbesondere die Anerkennung ausländischer Vorbildungsausweise detailliert regeln.

3.4 Arbeitsintegration

Das Ziel der Arbeitsintegration ist, dass Personen mit Integrationsbedarf nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Dies wird mittels aufeinander abgestimmter und durchlässiger Module geschaffen.



1 Öffentliche Arbeitsvermittlung
2 Arbeitslosenversicherungsgesetz

Abbildung 4: Arbeitsintegration

Zur Zielgruppe der Arbeitsintegration gehören einerseits Personen, die noch nie im schweizerischen Arbeitsmarkt tätig waren, aber das Potenzial haben, arbeitsmarktfähig zu werden. Andererseits sind es Personen, die länger nicht mehr im ersten Arbeitsmarkt tätig waren. Sie sind arbeitsmarktfähig, der Fokus liegt deshalb auf ihrer Vermittelbarkeit.

Die Module 1 und 2 beinhalten Massnahmen der sozialhilferechtlichen Arbeitsmarktintegration. Beide Module richten sich vor allem an Personen, die noch keine Erfahrung im ersten Arbeitsmarkt haben, die aber das Potenzial mitbringen, arbeitsmarktfähig zu werden. Sie müssen in dieser Phase die Aufnahme ins Modul 3 «Zugang öffentliche Arbeitsvermittlung» schaffen.

Im Modul 3 geht es darum, die Voraussetzungen für den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen, also die Vermittelbarkeit nach den Kriterien der RAV. Diese soll vor allem durch Einsätze im ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Eine Begleitung durch Arbeitscoaches ist vorgesehen. Bei Personen, die eine höhere Ausbildung im Ausland absolviert haben, wird im Modul 3 vorab die Ausbildungsanerkennung abgeklärt. Kann die Ausbildung nicht anerkannt werden, wird ein Einsatz im arbeitsnahen Bereich angestrebt.

Im vierten Modul werden arbeitsmarktfähige und vermittelbare Personen bei der Stellensuche unterstützt. Gegebenenfalls können sie arbeitsmarktliche Massnahmen wie beispielsweise Vorbereitungskurse (Verkauf, Staplerfahren, Pflege, Gastronomie usw.) besuchen. Die Personalberatenden der RAV gehen bei der Vermittlung aktiv auf Arbeitgebende zu.

3.5 Frühe Sprachförderung

Das Ziel der frühen Sprachförderung besteht darin, dass sich 80 Prozent der Kinder beim Eintritt in den Kindergarten in deutscher Sprache verständigen können.

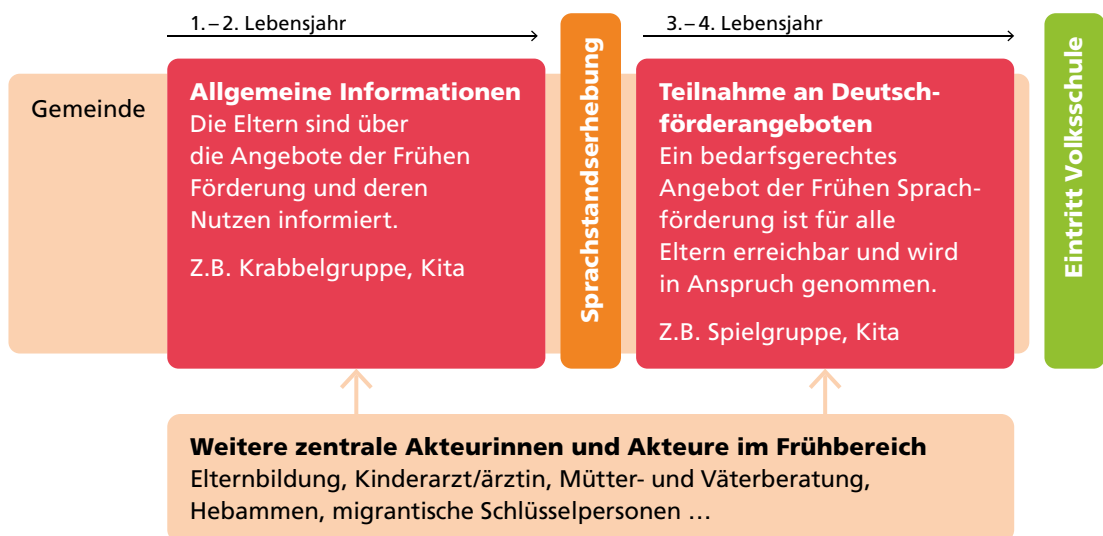


Abbildung 5: Frühe Sprachförderung

Im Zentrum stehen dabei kommunal geförderte Angebote in den Kitas und in den Spielgruppen. Im Rahmen der frühen Sprachförderung spricht die Wohngemeinde fremdsprachige Eltern bereits bei der Geburt eines Kindes an. Während der beiden ersten Lebensjahre des Kindes werden sie über Beratungs-, Unterstützungs- und Freizeitangebote weiter für die Zielsetzungen der Sprachförderung sensibilisiert.

Anderthalb Jahre vor dem Kindergarteneintritt soll durch die Wohngemeinde der Sprachstand der Kinder ermittelt werden. Ergibt die Erhebung sprachliche Defizite, wird eine Empfehlung zur Teilnahme an einem Deutschförderangebot ausgesprochen.

Die kantonsweite Einführung fällt mit der Umsetzung des Projekts «Deutschförderung vor dem Kindergarten» zusammen, das bereits 2016 initiiert wurde.

3.6 Sprachförderung ab 16 Jahren

Die Sprachförderung ab 16 Jahren ist unterteilt in die drei Angebote «Strukturierte Sprachförderung», «Fachbezogene Sprachförderung» und «Sprachanwendung im Alltag».

	Zuständigkeit	Zielgruppe
Strukturierte Sprachförderung	Kanton	Alle fremdsprachigen Personen ab 16 Jahren
Fachbezogene Sprachförderung	Kanton	Fremdsprachige Personen, die die wirtschaftliche Integration anstreben
Sprachanwendung im Alltag	Einwohnergemeinden	Fremdsprachige Personen

Abbildung 6: Sprachförderung ab 16 Jahren

Die strukturierte Sprachförderung ist für alle Fremdsprachigen ab 16 Jahren verbindlich. Mitunter sind Sprachnachweise Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen.

Die fachbezogene Sprachförderung ist ein weiterführendes Angebot, in dem Sprachkompetenzen zur Erreichung der Bildungs- oder Arbeitsintegration erlernt werden.

Die Sprachanwendung im Alltag liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Sie geschieht im Quartier, in Vereinen, beim Austausch mit anderen Eltern oder am Arbeitsplatz. Die Gemeinden können diese Sprachanwendung im Alltag fördern, indem sie gezielt Angebote zur Verfügung stellen und die Sprachanwendung auch einfordern.

4. Finanzen und Controlling

Die Integrationsförderung wird in erster Linie durch bestehende staatliche Stellen, aber auch durch zivilgesellschaftliche Akteure wahrgenommen. Auf staatlicher Ebene wird die Integrationsförderung durch die ordentlichen Budgets der zuständigen Stellen von Bund, Kanton und Gemeinden finanziert.

Die Finanzierung der Sozialhilfe richtet sich nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz. Liegt die Fallzuständigkeit bei den Sozialregionen, ist die Durchführung der Kurzassessments eine Leistung, die in den Lastenausgleich Sozialadministration fällt. Praxisassessments und vertiefte Potenzialerfassung werden als erweiterte Massnahmen dem Lastenausgleich Sozialhilfe belastet. Die Anrechnung von Mitteln aus der Integrationspauschale des Bunds und anderen Fördermitteln der Integration ist möglich und wird von der Leitung der interinstitutionellen Zusammenarbeit definiert.

Der Bund richtet zur Förderung der Integration erhöhte Integrationspauschalen aus. Diese Mittel haben den Charakter einer Subvention und können Angebote nicht kostendeckend finanzieren. Einwohnergemeinden dürfen die Bundesmittel für die Integration nur für die Vergünstigung von Angeboten verwenden, ausgeschlossen ist die Finanzierung von Verwaltungsstellen oder Infrastruktur. Hingegen können Dienstleistungen Dritter über diese Mittel finanziert werden, sofern sie den Zielsetzungen der Integrationsagenda entsprechen.

Herausgeber
Kanton Solothurn

Kontakt
IIZ-Sekretariat

*Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 23
sekretariat@iiz.so.ch*

Solothurn, Oktober 2020

